



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
009-1/1131/2010

bearbeitet von:
Mag.a Weinke DW 89996 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
ulla.weinke@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 30. September 2010
**Bundesgesetz über eine
Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 1. September 2010, BMF-010000/0029-VI/A/2010, übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG), gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Es ist vorzuschicken, dass in dem vorliegenden Entwurf auf den ersten Blick nur der Bund und ihm zuzurechnende Einrichtungen berücksichtigt worden sind und eine Ausdehnung auf sämtliche Gebietskörperschaften erst durch Art. 15a B-VG Vereinbarungen gemäß § 26 Abs. 3 TDBG bewirkt werden soll.

Dennoch ist bereits aus diesem Entwurf erkennbar in welchen Bereichen – jedenfalls - die Städte und Gemeinden von der Einrichtung einer solchen Transparenzdatenbank bzw. einem Transparenzportal tangiert sein werden. Insbesondere Mitteilungen der Städte und Gemeinden zu Mietzinsbeihilfen, Ruhe- und Versorgungsbezügen der BeamtInnen, der PolitikerInnen, Pflegegeld, Kinderbeihilfen, eventuell auch Leistungen der Krankenfürsorgeanstalten der Städte (wobei eine Definition, was eine öffentliche Gesundheitseinrichtung ist, noch fehlt und insbesondere fraglich ist, ob darunter auch selbsttragende

Krankenanstalten verstanden werden), begünstigter bzw. unentgeltlicher Benutzung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Sozialhilfe bzw. BMS und Leistungen der Jugendwohlfahrt (Therapien, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung etc.) werden erfolgen müssen.

Umso mehr verwundert es, dass dieses Begutachtungsverfahren nicht in der üblichen Vorgangsweise im Sinne des Konsultationsmechanismus versandt wurde und keinerlei Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf Ebene der anderen Gebietskörperschaften aufscheinen. Der Österreichische Städtebund behält sich daher vor, den Konsultationsmechanismus auszulösen.

Ein vorrangiges, auch immer wieder in den Medien kolportiertes und als entscheidendes Argument für die Einrichtung einer Transparenzdatenbank vorgebrachtes Ziel war die Vermeidung von Doppelförderungen und die Schaffung von mehr Transparenz in diesem Bereich. Dieses Ziel scheint jedoch mit dem gegenständlichen Entwurf nicht erreicht zu werden.

Denn in diesem Entwurf ist ein Abruf der Daten bzw. eine Einsichtnahme in die Datenbank seitens der Förderstellen bzw. Fördergeber nicht vorgesehen. Eine solche Möglichkeit müsste natürlich auch allen datenschutzrechtlichen Bedenken standhalten (im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 4 TDBG wäre die Verwendung des bPK unerlässlich). Aus der Formulierung des § 4 TDBG kann geschlossen werden, dass eine Auswertung und Veröffentlichung der aggregierten und anonymisierten Daten aus der Transparenzdatenbank ausschließlich über einen Beschluss der Bundesregierung erfolgen kann. Jedoch muss auch Städten und Gemeinden die Möglichkeit Auswertungen vorzunehmen, eingeräumt werden. Es müssen seitens der kommunalen Ebene Daten abgefragt werden können, sodass für die einzelne Gebietskörperschaft ein Nutzen aufgrund der geplanten Transparenzdatenbank speziell im Sinne einer Übersicht der ergangenen Leistungen entsteht.

Aus dem Entwurf ist nicht klar ersichtlich, wer welche Daten aus den Systemen verwenden soll oder kann bzw. wie eine sinnvolle Verwendung der Unmengen an Daten überhaupt möglich gemacht werden soll. Es stellen sich daher in diesem Zusammenhang einige weitere Fragen. Wie zum Beispiel soll ein „Leistungsempfänger“ vorgehen, der keinen Internetzugang zur Verfügung hat? (Sollte hier mit dem E-GovG argumentiert werden, wird umso nachdrücklicher vorgebracht, dass dann wiederum ein Großteil des Aufwandes seitens der Städte und Gemeinden zu tragen sein wird, welcher in diesem Entwurf darzustellen

verabsäumt wurde.) „Leistungsempfänger“ wären außerdem wohl überfordert, wenn nur ein gefilterter, somit nur bestimmte Informationen beinhaltender Auszug bei einer Behörde einzubringen wäre. Sollte jedoch ein Auszug mit allen Informationen vorgelegt werden, wäre dies aufgrund der für die jeweilige „leistende Stelle“ nicht erforderlichen Informationen überschießend und datenschutzrechtlich sehr bedenklich. Grundsätzlich erscheint der vorliegende Entwurf von der bisher in der öffentlichen Verwaltung zu begrüßenden „BürgerInnenentlastung“ abzugehen. Nach diesem Entwurf wird dem/der BürgerIn auferlegt, Informationen zu liefern, die ja eigentlich bereits in elektronischer Form vorliegen. Seitens der Städte und Gemeinden wird daher im Sinne der Registeranwendung ein Zugriff für alle leistenden Stellen auf das Transparenzportal bzw. Transparenzdatenbank gefordert.

Bei der Einrichtung einer Transparenzdatenbank für alle Gebietskörperschaften sind auch Daten von den Ländern, Gemeinden und Städten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dafür sind in der Folge neue EDV-Programme oder zumindest Software-Anpassungen (Schnittstellen!) erforderlich. Für „leistende Stellen“ ist damit eine bidirektionale Schnittstelle zum Transparenzportal bzw. zur Transparenzdatenbank für den Datenaustausch zur Verfügung zu stellen. Dabei ist mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen zu rechnen. Es ist offensichtlich, dass seitens der „leistenden Stellen“ nur jene Daten mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden können, welche denselben auch zur Verfügung stehen. Die Authentifizierung der „leistenden Stelle“ im Rahmen der Datenlieferung ist in jedem Fall auch über den Portalverbund zu ermöglichen. Eine Abschätzung dieser die Gebietskörperschaften belastenden Kosten ist zur Zeit insbesondere aufgrund der vielen noch ungeklärten Fragen nicht möglich und wird auch in dem vorliegenden Entwurf keineswegs berücksichtigt.

Die Sachleistungen sollen gemäß § 14 Abs. 2 TDBG pauschaliert von der Körperschaft, die die Kosten trägt, berechnet und mitgeteilt werden. Es geht daraus aber nicht hervor, wie diese Kosten berechnet werden sollen. Am Beispiel der Zurverfügungstellung eines Kindergartenplatzes ist es fraglich, ob die Sachleistung bei jedem Kind, also jedem potenziellen Anspruchsberechtigten, ausgewiesen werden soll oder wie die Berechnung erfolgen soll, wenn kein tatsächlicher Bezug der Leistung erfolgt z.B. bei Kinderbetreuung unter 3 Jahren oder ob von den Gesamtkosten mögliche Einnahmen in Abzug zu bringen sind, d.h. ob eine Information über den Zuschussbedarf (Saldo aus Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben) zu erfolgen hat. Ebenso ist die Vorgangsweise bei verschiedenen

Leistungsangeboten, beispielsweise dem Gratismittagsessen in Kindergärten und Ähnlichem unklar. Außerdem scheint die Frist des 31. Jänner gemäß § 14 Abs. 3 TDBG betreffend die Übermittlung der Daten zu den Sachleistungen des Folgejahres zu kurz und wird kaum einzuhalten sein.

Bei Transferleistungen und Förderungen sollte eine Definition der zu erfassenden Leistungen mit der jeweiligen Aggregationsebene (entweder jeder einzelne Fall oder Betrag insgesamt) festgelegt werden. Es fehlt grundlegend eine klare Definition, welche Leistungen in welcher Aggregationsstufe von wem gemeldet werden müssen, um entweder im Transparenzportal bzw. in der Transparenzdatenbank dargestellt zu werden. Die Überlegungen zur Festsetzung der Bagatellgrenze bei € 270.000,- gehören inhaltlich zudem näher erläutert. Der Begriff Belastung pro Jahr bezogen auf Unternehmen muss definiert werden. Ein berechneter Schnittwert - der Gesamtbetrag dividiert durch die Förderfälle - wäre verwaltungsökonomisch wünschenswert.

Außerdem soll laut dem vorliegenden Entwurf niemand für falsche Daten haften, weder die BRZ GmbH noch die „leistende Stelle“. So kann aber nicht verhindert werden, dass falsche Daten Verwendung finden und möglicherweise aufgrund von falschen Daten zudem über weitere Leistungen entschieden wird oder dass falsche Daten etwa als Nachweise mehrfach verwendet werden. Es ist essentiell notwendig, klar zu stellen, wer wofür haftet.

Die Umsetzung der Einrichtung einer Transparenzdatenbank bereits mit 1. Jänner 2011 erscheint aufgrund der bestehenden dargelegten Unklarheiten wenig zielführend. Vor einer Ausdehnung auf andere Gebietskörperschaften müssten jedenfalls sämtliche Details, vor allem alle zu meldenden Leistungen mit den betroffenen „leistenden Stellen“ der Länder, Städte und Gemeinden Schritt für Schritt erarbeitet und definiert werden. Es muss dabei letztendlich klar definiert werden, welche Daten von den Gebietskörperschaften in welcher Aggregation zu welchem Zweck gemeldet werden sollen.

Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, dass der Nutzen für den Einzelnen sowie die anderen Gebietskörperschaften in dem vorliegenden Entwurf und den Erläuterungen nicht ausreichend dargestellt wurde.



Der Österreichische Städtebund ersucht abschließend, die genannten Anregungen und Bedenken in den gegenständlichen Entwurf eines Gesetzes einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär